

1.6 Bestimmungsfaktoren für die Standort- und Rechtsformwahl

1.6.1 Bestimmungsfaktoren für die Standortwahl

Standort eines Unternehmens ist der Ort, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Wahl des optimalen Standortes ist eine wichtige **Grundsatzentscheidung** in der Gründungsphase, da sie langfristig angelegt ist. Eine getroffene Entscheidung durch eine Standortverlagerung wieder rückgängig zu machen, ist mit hohen Kosten verbunden. Deshalb sollte die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen des Betriebes und seiner Umwelt getroffen werden (insofern sind langfristig wirkende Faktoren stets höher zu bewerten als kurzfristig wirkende). Im Zeitalter der Globalisierung ist die Wahl des Standortes für das Unternehmen oder für Teile des Unternehmens nicht auf einen nationalen Raum beschränkt. Die Öffnung der internationalen Märkte sowie die europäische Integration haben die Gründung von Unternehmen im Ausland oder die Verlagerung von Unternehmensteilen ins Ausland erheblich erleichtert. Unternehmen haben daher nicht nur die Möglichkeit, sondern sind auf Grund des Wettbewerbsdrucks sogar gezwungen, bei ihrer Standortauswahl in **globalen Maßstäben** zu denken.

Bei der Auswahl des optimalen Standortes sind unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen, die sich zu folgenden **Bestimmungsfaktoren** zusammenfassen lassen:

Nähe zu Absatz- und/oder Beschaffungsmärkten

Um Transportkosten zu sparen, kann es sinnvoll sein, den Betrieb in der Nähe von Rohstoffquellen anzusiedeln. In einem Produktionsprozess werden meistens mehrere Rohmaterialien benötigt. Kommen diese aus unterschiedlichen Regionen, so muss entschieden werden, welcher Rohstoff für die Standortwahl ausschlaggebend ist.

Aus der Nähe zu den Beschaffungsmärkten resultiert bei industriellen Produktionsbetrieben eine entsprechende Entfernung zu den Absatzmärkten. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob die Transportkosten der Rohstoffe schwerer wiegen als die Transportkosten der Produkte. Ersteres ist z. B. bei der Stahlerzeugung der Fall.

Bei der Orientierung auf die Nähe zu den Absatzmärkten spielen nicht nur die Transportkosten sondern auch die Nähe zu den Kunden eine erhebliche Rolle. (Im Einzelhandel und im Dienstleistungsbereich spielt daher die Nähe zu den Beschaffungsmärkten überhaupt keine Rolle). Bei der Orientierung auf die Nähe zu den Absatzmärkten ist zu untersuchen, wie sich die Zahl der möglichen Abnehmer in dem betreffenden Gebiet entwickelt, wie die Bevölkerung sich zusammensetzt, welches Käuferverhalten vorliegt, wie die Einkommensstruktur aussieht, in welchem Ausmaß Konkurrenz vorhanden ist und wie sie auftritt und wie die Verkehrsverhältnisse für die Verbraucher aussehen (öffentliche Verkehrsmittel, Straßenanbindung, Parkmöglichkeiten).

International agierende Unternehmen werden – insbesondere bei hohen Transportkosten der Produkte oder bei Dienstleistungen – mehrere Produktionsstandorte in den verschiedenen Absatzregionen wählen.

Infrastruktur- und Kommunikationsgesichtspunkte

Die Wahl eines geeigneten Standortes hängt auch von der vorhandenen Infrastruktur ab: Straßenanbindung, Schienenanbindung, Hafenanbindung, Nähe zum Flughafen sowie um die Qualität des in der jeweiligen Region vorhandenen Verkehrsnetzes. Die Nähe zum Hafen wird bei Betrieben bevorzugt, die Massengüter aus Überseegebieten importieren. Ein Freihafen ermöglicht es, Güter bis zum Verkauf zollfrei zu lagern, was die Kapitalkosten verringert.

Neben der Infrastruktur werden die laufenden Kosten eines Unternehmens auch von der Qualität der vorhandenen Kommunikationsinfrastruktur beeinflusst. In Deutschland existiert ein kostengünstiger hoher Standard mit vielfältigen Möglichkeiten der Kommunikation: Telefonnetze mit hohem Service, Internetanbindung, mögliche Nutzung von Navigationssystemen, Kurierdienste etc. Dieser Standard ist in vielen Ländern jedoch in dieser Qualität noch nicht vorhanden.

Arbeitspotenziale

Dabei geht es sowohl um das Lohn- und Gehaltsniveau, als auch um die Anzahl der vorhandenen Arbeitskräfte mit den vorhandenen Qualifikationen. Die Höhe des Lohnniveaus spielt bei der Verlagerung von Produktionen ins Ausland vielfach eine große Rolle. Betriebe, die besonders spezialisierte Arbeitskräfte benötigen, werden diesen Bedarf bei der Standortwahl ebenfalls berücksichtigen.

Umweltpolitik

Aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung existieren für viele Betriebe behördliche Beschränkungen. Diese sehen das Verbot der Ansiedlung in Wohngebieten oder Landschaftsschutzgebieten vor oder enthalten Auflagen bezüglich der Gestaltung der Anlagen, der zugelassenen Emissionen, des Lärmschutzes usw. Die Erfüllung dieser Auflagen ist in der Regel mit hohen Kosten verbunden. Neben den behördlichen Auflagen müssen Betriebe bei ihrer Standortwahl die öffentliche Meinung beachten. Das gilt insbesondere, wenn eine gesundheitliche Gefährdung von diesen Betrieben ausgehen könnte (Chemiebetriebe, Atomkraftwerke u. a.).

Politische und kulturelle Kriterien

Insbesondere Unternehmen, die sich international ausrichten, müssen sich sehr intensiv mit den politischen und kulturellen Verhältnissen des Landes befassen, in dem sie sich ansiedeln wollen. Politisch-rechtliche Rahmenbedingungen erschweren nicht selten die Gründung von Unternehmen durch Ausländer. Manchmal ist eine Gründung nur in Form eines »Joint-Ventures« mit inländischen Unternehmen nötig. Außerdem müssen die Rahmenbedingungen für die Produktion und den Vertrieb von Produkten geprüft werden, die z. B. behördlichen Auflagen unterliegen. Kulturelle Gepflogenheiten betreffen insbesondere die Art und Weise, wie Handel in den betreffenden Ländern betrieben wird. Ohne eine enge Zusammenarbeit mit inländischen Partnern oder guten Kennern der jeweiligen örtlichen Gepflogenheiten kann eine Unternehmensgründung im Ausland leicht scheitern.

Berücksichtigt werden müssen auch die politischen Verhältnisse in dem jeweiligen Lande, die wirtschaftliche Risiken für die Investoren beinhalten können. Dies gilt sowohl in Ländern mit politischen Unruhen oder Bürgerkriegsgefahr als auch in Ländern, denen etwa ein wirtschaftliches Embargo droht.

Energiebedarf

In Deutschland spielt die Energieorientierung kaum noch eine Rolle, da alle Regionen in gleichem Maße zu weitgehend gleichen Bedingungen mit Energie versorgt werden. Bei Unternehmensgründung im Ausland ist das Vorhandensein von ausreichender Energieversorgung nicht überall gesichert.

Abgabenpolitik

Bei der Abgabenorientierung geht es um die Höhe der Steuern, Beiträge und Gebühren, die an den Staat zu entrichten sind. Innerhalb Deutschlands spielen dabei insbesondere Unterschiede beim Hebesatz für die Gewerbesteuer eine Rolle. Darüber hinaus sind in strukturschwachen Gebieten Steuervergünstigungen oder Investitionsbeihilfen von

Belang. Im internationalen Bereich sind die Steuersätze sehr unterschiedlich, was die Entscheidung für die Standortwahl beeinflussen kann.

Eigenschaften des potenziellen Standortes

Dabei geht es um Grundstückskosten, Erschließungskosten, mögliche Altlasten, Auflagen der Behörden bei der Erschließung usw. Dieser Faktor hat gegenüber den anderen eine nachrangige Bedeutung, da es sich um einmalige Kosten bei der Gründung handelt. Bei der Auswahl zwischen ansonsten gleichwertigen Standorten kann dieser Faktor aber durchaus einmal ausschlaggebend sein.

1.6.2 Standortbewertung und -wahl

Welche Standortfaktoren ein besonderes Gewicht erlangen, hängt im Wesentlichen vom **Betriebszweck** ab. Bei rohstoffintensiven Industriebetrieben wird die Orientierung auf die Beschaffungsmärkte und die Infrastruktur eine große Rolle spielen. Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe werden sich vorrangig am Absatz orientieren. Bei Im- und Exportunternehmen, die mit Massengütern handeln, wird die Verkehrsorientierung von entscheidender Bedeutung sein.

Eine optimale Entscheidung liegt dann vor, wenn unter Berücksichtigung des Betriebszweckes und der Eigenschaften des Betriebes der Standort gefunden wird, bei dem bei langfristiger Betrachtung möglichst geringe Kosten anfallen und sich die Absatzerwartungen so positiv wie möglich gestalten.

Da ein Standort, der alle Anforderungen optimal erfüllt, kaum zu finden ist, müssen die unterschiedlichen Anforderungen **gewichtet** werden. Ein Hilfsmittel zur Gewichtung und Bewertung der unterschiedlichen Standortfaktoren ist die **Nutzwertanalyse**. Bei der Durchführung der Nutzwertanalyse werden die verschiedenen Kriterien, die zur Bewertung herangezogen werden, zunächst gewichtet. Das kann z. B. in einem Workshop von Entscheidern geschehen. Danach werden die einzelnen Kriterien mit Hilfe eines Punktesystems **bewertet**.

Da eine Gewichtung bereits vorgenommen wurde, ist des wichtig, für alle Kriterien die gleiche Punkteskala zu verwenden, z. B. Punkte zwischen 0 und 10, wobei 10 für die bestmögliche und 0 für die schlechtmögliche Bewertung stehen. Die vergebenen Punkte werden mit dem jeweiligen Gewicht multipliziert. Die Alternative, welche die höchste Punktzahl erreicht, ist die bevorzugte.

Beispiel:

Ein Unternehmen im Dienstleistungsbereich sucht für die Gründung einer Filiale einen neuen Standort. Kriterien für die Wahl des Standortes sind Kundennähe (Nähe zum Absatzmarkt), Verkehrsanbindung und die Kosten, die durch die Filialgründung entstehen. Wichtigstes Kriterium ist die Kundennähe, sie hat nach Einschätzung der Geschäftsführung ein doppelt so hohes Gewicht wie die Verkehrsanbindung. Die Kosten der Filialgründung sind von untergeordneter Bedeutung, da sie nur einmalig anfallen. In der Geschäftsführungsrede misst man ihr nur $\frac{1}{3}$ der Bedeutung der Verkehrsanbindung bei. Die Gewichtung wird also wie folgt festgelegt:

Kundennähe : Verkehrsanbindung : Gründungskosten = 6 : 3 : 1.

Anschließend werden Arbeitsgruppen zur Bewertung der einzelnen Alternativen eingesetzt. Die erste Arbeitsgruppe befasst sich mit der jeweils vorhanden Kundenstruktur, Anzahl der Kunden und deren Kaufkraft. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sie für eine mögliche Alternative A 6 Punkte vergibt, für die Alternative B dagegen 8 Punkte und für die Alternative C nur 4 Punkte.

Die zweite Arbeitsgruppe befasst sich mit der Verkehrsanbindung: öffentliche Verkehrsmittel und Parkmöglichkeiten. Danach erhält Alternative A 8 Punkte, Alternative B 4 Punkte und Alternative C ebenfalls 4 Punkte. Die möglichen Kosten für die Filialgründung liegen nach Schätzungen zwischen 800.000 und 900.000 Euro. Es wird daher festgelegt, dass für die minimal angenommenen Kosten 10 Punkte und für die maximal angenommenen Kosten 0 Punkte vergeben werden. Die Kosten der drei Alternativen wurden ermittelt: A – 880.000 Euro, B – 870.000 Euro, C – 800.000 Euro.

Das Ergebnis der Nutzwertanalyse wird in folgender Grafik anschaulich zusammengefasst:

Kriterium	Gewicht	Alternative A	Alternative B	Alternative C
Kundennähe	6	$6 \cdot 6 = 36$	$6 \cdot 8 = 48$	$6 \cdot 4 = 24$
Verkehrsanbindung	3	$3 \cdot 8 = 24$	$3 \cdot 4 = 12$	$3 \cdot 4 = 12$
Kosten	1	$1 \cdot 2 = 2$	$1 \cdot 3 = 3$	$1 \cdot 10 = 10$
Summen		62	63	46

Nutzwerttabelle

Demnach erreicht Alternative B die höchste Punktzahl und wird ausgewählt.

1.6.3 Bestimmungsfaktoren für die Wahl der Rechtsform

Die Gründung eines Unternehmens unterliegt einer Vielzahl von rechtlichen Rahmenbedingungen, die in verschiedenen Gesetzen geregelt sind. Dabei können Unternehmen von einzelnen Personen oder von Gruppen von Personen gegründet werden. Im letzteren Falle spricht man von Gesellschaften.

Die Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen, welche die Art und Weise betreffen, wie die Beziehungen der Gesellschafter untereinander und gegenüber Externen geregelt werden, bezeichnet man als Rechtsform (Gesellschaftsform) der Unternehmung.

Je nach Zweck des Unternehmens und nach den individuellen Zielen der Unternehmensgründer ist die eine oder andere mögliche Rechtsform besser oder schlechter geeignet. Vor Gründung eines Unternehmens bedarf es also einer Entscheidung über die am besten geeignete Rechtsform. Bestimmungsfaktoren für diese Auswahl sind dabei die Ausgestaltungen der unterschiedlichen Regelungen, die in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen sind.

Leitungsbefugnis: Die gesetzlichen Regelungen sehen für die Teilhaber an Unternehmen unterschiedliche Teilhabe an der Leitung des Unternehmens vor, von dem ausdrücklichen Recht auf Geschäftsführung bis hin zur Beschränkung auf Kontroll- und Mitspracherechte.

Aufsicht/Kontrolle: Die Teilhabe als Gesellschafter an einem Unternehmen sieht in jedem Fall Aufsichts- und Kontrollrechte vor, die je nach Rechtsform der Unternehmung jedoch unterschiedlich ausgestaltet sind.

Haftung: Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden zwischen einer persönlichen, unbeschränkten Haftung der Gesellschafter eines Unternehmens mit ihrem gesamten Privatvermögen oder einer Beschränkung der Haftung auf das Vermögen des Unternehmens.

Mitbestimmung: Es geht dabei um die Frage, welche Mitbestimmungsbefugnisse die Gesellschafter eines Unternehmens abhängig von ihrem Rechtsstatus haben, hängt also eng mit der Frage der Leitungsbefugnis und der Frage nach Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zusammen.

Kapitalbeschaffung: Von den Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung hängt häufig auch die mögliche Größe des zu gründenden Unternehmens ab. So können große Gesellschaften mit sehr vielen Kapitalanlegern (so genannte Publikumsgesellschaften) meist sehr viel mehr Kapital beschaffen, als Unternehmen mit nur wenigen Gesellschaftern. Auch der Zugang zu den geregelten Kapitalmärkten, wie der Börse, ist Unternehmen mit einer bestimmten Rechtsform vorbehalten.

Ergebnisbeteiligung: Dabei geht es um die Frage, in welcher Höhe die Gesellschafter am Jahresergebnis des Unternehmens beteiligt werden. In einigen Rechtsformen ist die Höhe des eingelegten Kapitals maßgebend, in anderen Fällen geht man davon aus, dass die Leistung des Gesellschafters als Mitglied der Leitung des Unternehmens und das eingegangene Risiko honoriert werden.

Entnahmerechte: Eine weitere Frage ist die nach dem Recht auf Entnahme bzw. Ausschüttung des erwirtschafteten Ergebnisses. Dieses Recht besteht bei einigen Rechtsformen für jeden Gesellschafter individuell, bei anderen bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Publizitätspflichten: Abhängig von der Rechtsform und von der Größe sind einige Unternehmen verpflichtet, ihre Jahresergebnisse öffentlich zu publizieren. Da dies nicht immer von den Unternehmensinhabern erwünscht ist, spielt diese Frage bei der Wahl der Rechtsform also ebenfalls eine Rolle.

Besteuerung: Das Steuerrecht sieht für unterschiedliche Rechtsformen von Unternehmen unterschiedliche Formen der Besteuerung vor, was sich auf die Höhe der Steuerlast für die Ergebnisse des Unternehmens auswirken kann.

1.6.4 Rechtsformen

Man unterscheidet zwischen **Personengesellschaften** und **Kapitalgesellschaften**.

Personengesellschaften sind Zusammenschlüsse natürlicher Personen. Im Mittelpunkt einer Personengesellschaft steht das Handeln der Gesellschafter für ein gemeinsames Ziel.

Kapitalgesellschaften stellen dagegen Vermögensmassen dar. Sie haben den Status einer juristischen Person und sind als solche rechtsfähig. Im Mittelpunkt der Kapitalgesellschaft steht der Einsatz des von den Gesellschaftern eingebrachten Kapitals zur Erreichung eines bestimmten Zwecks.

Personengesellschaften sind die BGB-Gesellschaft, die Partnerschaft, die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und die Europäische Aktiengesellschaft (SE).

1.6.4.1 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Auf Grund der Gewerbefreiheit und der Vertragsfreiheit kann jedermann allein ein Unternehmen gründen oder mit anderen zusammen als Gesellschaft. Jeder Zusammenschluss von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes stellt eine Gesellschaft dar, deren rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt sind. Man spricht deshalb auch von einer **BGB-Gesellschaft**. Den BGB-Geschaftern steht eine gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis zu. Jeder Geschafter hat ein Recht auf Gewinnanteil, der nach Köpfen anfällt, es sei denn, dass etwas anderes vertraglich vereinbart wurde. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Alle Geschafter haften unbeschränkt, d. h. auch mit ihrem gesamten Privatvermögen gesamtschuldnerisch mit den anderen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Nach neuerer Rechtsprechung kann die BGB-Gesellschaft als solche vor Gericht klagen und verklagt werden.

1.6.4.2 Die Partnerschaft

Eine besondere Rechtsform wurde für Freiberufler in Form der Partnerschaft geschaffen. Grundlage ist das **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz**. Es handelt sich dabei um keine Handelsgesellschaft, sie wird aber als ein Pendant zur offenen Handelsgesellschaft (OHG) gesehen (vergl. Abschn. 1.6.4.4). Zu den Berufen, die sich in Form einer Partnerschaft organisieren können, zählen Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ingenieure, Architekten, Journalisten, Schriftsteller, Künstler u. a. Der Name der Partnerschaft muss mindestens den Namen und den ausgeübten Beruf eines Partners enthalten, sowie den Hinweis auf die Rechtsform (»Partnerschaft«, »...und Partner«). Die Rechtsverhältnisse der Partner untereinander sind im Partnerschaftsvertrag geregelt; sofern Regelungen fehlen, kommen die gesetzlichen Regelungen der BGB-Gesellschaft zur Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften deren Vermögen und das der Partner als Gesamtschuldner.

1.6.4.3 Handelsgesellschaften; eingetragener Kaufmann

Kaufleute stehen für die Gründung von Unternehmen weitere Gesellschaftsformen zur Verfügung, welche gesetzlich im Handelsgesetzbuch (HGB) sowie in speziellen Gesetzen zu einigen Rechtsformen geregelt sind (**Handelsgesellschaften**). Kaufmann im Sinne des HGB ist jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Kleinunternehmen). Kaufleute sind verpflichtet, ihre Unternehmen beim Handelsregister anzumelden. Handelsgesellschaften haben Kraft Gesetz die Kaufmannseigenschaft. Die Kaufmannseigenschaft führt dazu, dass für das Unternehmen die Regelungen des HGB zur Anwendung kommen. So gibt es im HGB Bestimmungen zum Vertragsrecht, welche über das BGB hinausgehen.

Führt ein Einzelunternehmer ein Handelsgewerbe, so spricht man von einem **Einzelunternehmen**. Der Name eines solchen Unternehmens muss einen Zusatz, der auf die Rechtsform hinweist, enthalten (z. B. e. K. oder e. Kfm. für »**eingetragener Kaufmann**«).

1.6.4.4 Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Offene Handelsgesellschaft kann von zwei oder mehr Personen gegründet werden. Alle Geschafter haben die vereinbarte Einlage zu leisten. Die Geschafter sind gleichberechtigt zur Geschäftsführung des Unternehmens berechtigt. Sie haften unbe-

schränkt, unmittelbar und solidarisch für Verbindlichkeiten der Gesellschaften. Unbeschränkt bedeutet: mit dem gesamten Privatvermögen; unmittelbar bedeutet: jeder Gesellschafter haftet persönlich gegenüber den Gläubigern; solidarisch bedeutet: die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch (»einer für alle, alle für einen«). Die Verteilung des Unternehmenserfolges erfolgt nach Gesellschaftsvertrag; sofern nichts vereinbart ist, erhält von einem erzielten Gewinn zunächst jeder Gesellschafter 4 % auf seine Einlage, der Rest wird nach Köpfen verteilt, ein Verlust ebenfalls. Die Gewinnanteile werden den Einlagen gutgeschrieben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus seinen Einlagen Privatentnahmen in Höhe seines Gewinns, mindestens jedoch 4 % seiner Einlage zu entnehmen.

1.6.4.5 Die Kommanditgesellschaft (KG)

Bei der Kommanditgesellschaft gibt es zwei Arten von Gesellschaftern. Der oder die **Komplementäre** (Vollhafter) haben Geschäftsführungsbefugnis und haften unbeschränkt, unmittelbar, solidarisch. Die **Kommanditisten** (Teilhafter) müssen die vereinbarte Einlage aufbringen, haben aber nur ein eingeschränktes Auskunfts- und Kontrollrecht. Sie haften nur mit dem Anteil, den sie laut Vereinbarung in das Unternehmen einbringen. Ist die Einlage noch nicht voll erbracht, kann ein Gläubiger bis zur Höhe des nicht eingebrochenen Betrages auch auf das Privatvermögen des Kommanditisten zurückgreifen, bei voll eingebrochter Einlage jedoch nicht. Das Gesetz regelt die Gewinnverteilung etwas anders als bei der OHG. Zunächst erhält jeder Gesellschafter 4 % seiner Einlage, der Rest wird in »angemessenem Verhältnis« verteilt. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Kommanditisten auf Grund der Haftungsregelung ein geringeres Risiko tragen. In der Praxis ist zur Präzisierung dieser Formulierung eine vertragliche Regelung erforderlich. Ein Verlust wird nach Köpfen verteilt, an der Verlustverteilung nehmen die Kommanditisten jedoch nur in Höhe ihrer Einlage teil. Hinsichtlich Publizitätspflichten und Besteuerung gelten die gleichen Regelungen wie bei der OHG.

1.6.4.6 Die Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist geschaffen worden, um durch eine breite Streuung der Kapitalanteile sehr hohe Kapitalien aufbringen zu können. Denn durch die Höhe der einzelnen Kapitalanteile ist es auch Kleinanlegern möglich geworden, sich an einer solchen Gesellschaft zu beteiligen. Die AG kann von einer Person gegründet werden. Das Kapital wird durch die Ausgabe von Aktien aufgebracht, welche einen Anteil des Aktionärs am Unternehmen verbriefen. Das gezeichnete Kapital der AG muss mindestens 50.000 € betragen. Der Gesellschaftsvertrag einer AG heißt Satzung. Erst mit der Eintragung ins Handelsregister existiert die AG. Es gilt das Aktiengesetz.

Da die AG den Status einer juristischen Person hat, müssen Organe vorhanden sein, die ein Handeln der AG ermöglichen:

Die Versammlung aller Aktionäre heißt **Hauptversammlung**. Jeder Aktionär verfügt über Stimmrechte, welche sich nach der Höhe seines Anteils am Unternehmen richten. Die Hauptversammlung entscheidet über Fragen der Satzung, stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses und wählt den **Aufsichtsrat**. Dieser bestellt den **Vorstand** und übt die Kontrolle über dessen Geschäftsführungstätigkeit aus; der Vorstand stellt die Geschäftsführung des Unternehmens dar. Sind mehrere Mitglieder für den Vorstand vorgesehen, so bestimmt der Aufsichtsrat aus deren Mitte einen **Vorstandsvorsitzenden**. Das deutsche Mitbestimmungsrecht sieht vor, dass in den Aufsichtsrat auch Vertreter der Arbeitnehmerschaft gewählt werden.

Die AG ist in den meisten Fällen eine **Publikumsgesellschaft**, d. h. an ihr sind sehr viele Aktionäre beteiligt. Ein Großteil von ihnen hat auf Grund geringer individueller Stimmanteile kaum Einflussmöglichkeiten. Die meisten Kleinaktionäre delegieren ihr Stimmrecht an diejenigen Banken, in deren Depots ihre Aktien verwaltet werden. Das Interesse der Kleinaktionäre liegt in der Regel auch nicht an einer Mitwirkung im Unternehmen, sondern in einer möglichst rentablen Anlage ihres Vermögens. In der AG haben wir also typischerweise eine Trennung von Eigentümereigenschaft und Machtbefugnis. Die Macht liegt hauptsächlich in den Händen des Vorstandes, der formalrechtlich Angestellter des Unternehmens ist. Diese Macht wird allerdings begrenzt durch die Kontrollbefugnisse des Aufsichtsrates.

Die Aktionäre tragen nur ein begrenztes Risiko, denn die Haftung ist auf das Vermögen des Unternehmens beschränkt. Sie können also maximal ihr angelegtes Kapital verlieren. Aktien werden gehandelt, der Aktionär kann seinen Anteil am Unternehmen also jederzeit wieder veräußern.

Aktiengesellschaften verfügen über bessere Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung als andere Unternehmen. Wie bereits erwähnt, sind sie schon durch eine breite Streuung des Kapitals in der Lage, hohe Kapitalien aufzubringen. Außerdem gibt es spezielle Märkte für Wertpapiere, die **Börsen**, welche den Handel mit Wertpapieren erleichtern. Aufgrund der meist guten Ausstattung mit Eigenkapital und der bevorzugten Möglichkeit zur Kapitalbeschaffung verfügen Aktiengesellschaften meist auch über eine hohe Kreditwürdigkeit.

Der **Jahresüberschuss** einer Aktiengesellschaft wird nach den Regelungen des Aktiengesetzes verteilt. Nicht ausgeschüttete Gewinne werden zur Rücklagenbildung verwandt. Die Höhe des einem Aktionär zustehenden Anteils am Gewinn richtet sich nach der Höhe seiner Einlage, der Anzahl seiner Aktien. Über die Ausschüttung von Gewinnen an die Aktionäre entscheidet letztlich die Hauptversammlung. Der einem Aktionär zustehende Ausschüttungsbetrag heißt **Dividende**. Ein individuelles Recht auf Entnahme von Gewinnanteilen existiert nicht.

Die **Publizitätspflichten** von Kapitalgesellschaften und von Personengesellschaften, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind im HGB geregelt. Alle betroffenen Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse beim Handelsregister einzureichen. Welche Unterlagen im Einzelnen einzureichen sind, richtet sich nach der Unternehmensgröße. Die Abschlüsse großer Unternehmen, wie eben Aktiengesellschaften, werden darüber hinaus im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die meisten publizitätspflichtigen Unternehmen veröffentlichen ihren Abschluss freiwillig in einem selbst erstellten Geschäftsbericht. Börsennotierte Unternehmen sind zur Veröffentlichung von Börsenprospekten verpflichtet. Außerdem müssen letztere neben einem Abschluss nach HGB einen Abschluss nach dem internationalen Standard IAS durchführen.

Die Aktiengesellschaft unterliegt als juristische Person dem Körperschaftssteuerrecht. Der Körperschaftssteuersatz unterliegt keiner Progression, bei großen Unternehmen ist er daher niedriger als der Durchschnittssteuersatz einer natürlichen Person mit vergleichbarem Einkommen. Ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Kapitalertragssteuer, die mit der privaten Einkommenssteuerlast der Anteilseigner verrechnet wird.

1.6.4.7 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die KGaA unterscheidet sich von der AG dadurch, dass es mindestens einen unbeschränkt haftenden Komplementär geben muss, der gleichzeitig zur Geschäftsführung befugt ist. Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt durch Ausgabe von Aktien. Im Übrigen gelten für die KGaA die Regelungen des Aktiengesetzes. Ein Vorteil liegt unter bestimmten Umständen in der höheren Kreditwürdigkeit der KGaA gegenüber der AG: Das ist dann der Fall, wenn der persönlich haftende Gesellschafter über ein hohes Privatvermögen verfügt. Kommanditgesellschaften auf Aktien sind vielfach aus Kommanditgesellschaften entstanden, um deren Finanzierungsbasis durch die Ausgabe von Aktien zu verbessern.

1.6.4.8 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH vereint die haftungsrechtlichen Vorteile einer Kapitalgesellschaft mit den Vorteilen einer auf Personen bezogenen Gesellschaftsform. Zur Gründung ist mindestens eine Person erforderlich. Das Mindestkapital beträgt 25.000 € (zur »1-E-GmbH« vgl. Abschn. 1.6.4.9). Die Kapitalanteile der Gesellschafter werden als **Stammanteile** eingebracht. Die GmbH entsteht als juristische Person durch die Eintragung ins Handelsregister.

Organe der GmbH sind die **Gesellschafterversammlung** und die oder der **Geschäftsführer**. Die Stammanteile in der Gesellschafterversammlung richten sich nach den Kapitalanteilen. Der oder die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Das Mitbestimmungsgesetz schreibt vor, dass eine GmbH mit mehr als 500 Mitarbeitern einen **Aufsichtsrat** einsetzen muss, kleinere GmbHs dürfen dies. Im Gegensatz zur AG besteht eine GmbH meistens nur aus wenigen Gesellschaftern. In nicht wenigen Fällen sind sie gleichzeitig auch die Geschäftsführer der GmbH. Daher ist die Leitung des Unternehmens sehr stark auf die Gesellschafter bezogen, ohne dass die haftungsrechtlichen Bestimmungen der OHG gelten. Auf Grund der Höhe der Stammanteile ist – anders als bei der AG – ein Handel mit Stammanteilen nur selten. Deshalb ist der Gesellschafterkreis einer GmbH sehr konstant.

Die Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen, die Haftung der Gesellschafter bleibt daher auf deren Einlage beschränkt. Der Name dieser Rechtsform ist also nicht ganz korrekt. Nicht die Haftung der Gesellschaft ist beschränkt, sondern die der Gesellschafter.

Die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung hängen vom Vermögen der Gesellschaft ab, und gegebenenfalls vom Vermögen der Gesellschafter, wenn diese bereit sind, für die GmbH zu bürgen. In Deutschland gibt es sehr viele kleine GmbHs mit geringem Kapitaleinsatz, deren Kreditwürdigkeit auf Grund der beschränkten Haftung vergleichsweise gering ist.

Der Jahresgewinn einer GmbH wird nach Kapitalanteilen verteilt. Über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung. Geschäftsführende Gesellschafter erhalten von der GmbH – da sie den Status eines leitenden Angestellten haben – darüber hinaus ein Gehalt.

Hinsichtlich der Publizitätspflichten gilt das bereits zu den Aktiengesellschaften Gesagte.

Die Besteuerung der GmbH unterliegt dem Körperschaftssteuergesetz. Ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Kapitalertragssteuer, die mit der individuellen Einkommenssteuerlast der Gesellschafter verrechnet wird.

1.6.4.9 Die Unternehmergegesellschaft (haftungsbeschränkt)

Mit dem am 1. November 2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 wurde die Einführung des »§ 5a Unternehmergegesellschaft« in das GmbH-Gesetz verfügt. Dieser Paragraph eröffnet die Möglichkeit, das in § 5 Abs. 1 GmbHG genannte Mindeststammkapital von 25.000 € zu unterschreiten. In Verbindung mit der Vorschrift aus § 5 Abs. 2 (»Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten«) ergibt sich für den Fall eines Gesellschafters mit einem Geschäftsanteil die Möglichkeit einer Gründung mit einem Stammkapital von 1 €, weswegen die Unternehmergegesellschaft häufig auch als »**1-Euro-GmbH**« oder »**Mini-GmbH**« bezeichnet wird. Das Kapital ist bar einzuzahlen; Sacheinlagen sind nicht zulässig. Jährlich müssen mindestens 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden. Übersteigen die Rücklage und das Stammkapital zusammen den Betrag von 25.000 €, kann ein Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst und auf die Firmierung als »GmbH« umgestellt werden. Mit weiteren Erleichterungen – niedrige Beurkundungsgebühren, Abkopplung von sonstigen Genehmigungsverfahren – soll mit dieser besonderen Form der GmbH, die den Rechtsformzusatz »Unternehmergegesellschaft (haftungsbeschränkt)« bzw. »UG (haftungsbeschränkt)« führen muss, ein

attraktiver Gründungsanreiz und zugleich eine Alternative zur englischen »Limited (Ltd)« geschaffen werden.

1.6.4.10 Die GmbH & Co. KG

Es handelt sich dabei um keine eigenständige Rechtsform, sondern um ein Konstrukt, welches geschaffen wurde um Vorteile, die mit einer Personengesellschaft verbunden sind, zu nutzen, bei gleichzeitigem Ausschluss der unbeschränkten Haftung. Das »Kernunternehmen« ist eine Kommanditgesellschaft, deren Kommanditisten natürliche Personen sind und deren **Komplementär eine GmbH** ist. Damit gibt es in dieser Konstruktion keine natürliche Person, die mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt haftet. Die Gesetzgebung hat aber mittlerweile die Vorteile, die aus dieser »Gesetzeslücke« resultierten, weitgehend abgebaut.

1.6.4.11 Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Mit der europäischen Integration wurden Gesellschaftsformen geschaffen, die sich in besonderem Maße für Unternehmen eignen, die länderübergreifend in Europa tätig sind. Eine davon ist die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV). Es handelt sich dabei um einen Zusammenschluss von mindestens zwei Unternehmen unterschiedlicher europäischer Staaten zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Die EWIV stellt also nicht eine Rechtsform zur Gründung eines Unternehmens dar, sondern bietet einen rechtlichen Rahmen zur Kooperation europäischer Unternehmen. In der Praxis wird die Rechtsform EWIV z. B. gewählt, um den Vertrieb von Produkten gemeinsam zu organisieren oder um gemeinsame Forschungsvorhaben durchzuführen. Die EWIV darf nur Hilfstätigkeiten ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht für die Mitglieder ausüben. Die geschaffene Gesellschaft ist selbst nicht rechtsfähig. Die Mitglieder der EWIV haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Sie haben gleichberechtigtes Stimmrecht und bestimmen einen Geschäftsführer. Diese Zusammenschlussform ähnelt der BGB-Gesellschaft. Im Unterschied dazu wird sie jedoch in das Register des Landes eingetragen, in dem die EWIV ihren Sitz hat. Die EWIV tritt nach außen wie ein Unternehmen mit eigener Firmierung auf. Die EWIV darf nicht mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.

1.6.4.12 Die Europäische Gesellschaft (SE)

Mit dieser europäischen Aktiengesellschaft wurde eine Rechtsform geschaffen, die in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union gültig ist. Die Entstehung ist vorgesehen in Form einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus mindestens zwei Mitgliedsländern, durch die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft von Kapitalgesellschaften aus EU-Mitgliedsländern oder durch Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, die seit mindestens zwei Jahren eine Tochter in einem anderen Mitgliedsland hat. Der Vorteil wird in einer europäeinheitlichen Rechtsform gesehen. Unternehmen dieser Rechtsform können z.B. den Sitz innerhalb von Europa ohne großen Aufwand wechseln. Mehrere europäische Unternehmen können zusammengehen, ohne auf Hürden durch die unterschiedlichen nationalen Gesetze zu stoßen. Ebenso können Unternehmen mit Tochtergesellschaften in unterschiedlichen EU-Staaten mit einheitlichen Geschäftsführungs- und Bilanzierungsverfahren arbeiten.

Das gezeichnete Mindestkapital der SE beträgt 120.000 €. Die Organe des Unternehmens können wahlweise aus Vorstand und Aufsichtsrat bestehen, wie in Deutschland üblich, oder – wie z. B. in Frankreich üblich – aus einem Verwaltungsrat, der einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren wählt. Direktoren sind an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden und können jederzeit abberufen werden.